



Einwohnergemeinde
4618 Boningen

Zonenreglement

Gestützt auf § 133 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Dezember 1978 § 1 der kantonalen Bauverordnung (KBV) vom 3. Juli 1978 erlässt die Einwohnergemeinde Boningen folgende Vorschriften:

I. Formelle Vorschriften

§ 1	Zweck und Geltung
1 Zweck	Dieses Reglement enthält in Ergänzung und Ausführung des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und der kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 die Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde.
2 Hinwels	Die allgemeinen Bauvorschriften, die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung und die Erschliessungsbeiträge und -gebühren sind in besonderen Reglementen geregelt.
§ 2	Baubewilligungsverfahren
1 Baukommission	Die Anwendung dieses Zonenreglementes und der kantonalen Bauverordnung ist Sache der Baukommission.
2 Beschwerde	Gegen Verfügungen der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Baudepartement Beschwerde erhoben werden.

II. Zonenvorschriften

1. Unterteilung

§ 3	Zonen		
1 Unterteilung	Das Gemeindegebiet Boningen wird in folgende Zonen und Gebiete mit folgenden Empfindlichkeitsstufen (ES) gemäss Eidg. Lärmschutzverordnung (LSV) eingeteilt:		
2 Bauzonen	2-geschossige Einfamilienhauszone	E2	ES II
	2-geschossige Wohnzonen a und b	W2a/W2b	II / III ¹⁾
	Kernzone Gsteigli	K-G	II
	Kernzone Dorf	K-D	II / III ¹⁾
	Gewerbezone	Ge	III
	Industriezone I	In-I	IV
	Industriezone II	In-II	IV
	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	öBA	II
	Freihaltezone	Fr	II
3 Nichtbauzonen	Reservezone Wohnen	Re-W	III
	Reservezone Gewerbe	Re-Ge	III
	Reservezone öffentliche Bauten und Anlagen	Re-öBA	III
	Landwirtschaftszone	Lw	III
4 Schutzzonen	Ortsbildschutzzone	Ob	-
	Schutzzone Dorfbach	Sch	III
	Landschaftsschutzzone	LSS	-
5 Gebiete	Vorranggebiete Natur und Landschaft	VNL	-
6 Natur- und Kulturobjekte	Hecken und Ufergehölz		
	Einzelbäume und Baumgruppen		
	Kulturobjekte (geschützt / erhaltenswert)		
	Archäologische Fundstelle		
	Geologische Objekte		
7 Spezielle Vorschriften	Gestaltungspläne		
	Durch Abfälle belastete Standorte		
	¹⁾ Differenzierung der Empfindlichkeitsstufen: siehe Zonenplan		

- 8 Nutzungs- und andere Zonenvorschriften Die zulässige Nutzung der Zonen richtet sich nach §§ 30 ff PBG.
- Die übrigen Zonenvorschriften richten sich nach der kantonalen Bauverordnung und diesem Reglement.

2. Bauzonen

§ 4	2-geschossige Einfamilienhauszone	E2
1 Nutzung	In der Einfamilienhauszone sind Ein- und Doppel Einfamilienhäuser sowie nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zulässig, welche der Nutzung E2 angepasst sind.	
2 Baumasse	Ausnützungsziffer: max. 0.30 Grünflächenziffer: mind. 40 % Vollgeschosse: 2 Gebäudehöhe: max. 5.00 m Gebäuelänge: max. 15.00 m Firsthöhe: max. 7.50 m	
3 Gestaltung	Firstrichtung: Hauptfirstrichtung parallel zur Aare. Dachformen, Dachneigung: Schrägdächer mit allseits gleicher Neigung von 35°- 45°. Flachdächer sind nicht gestattet. Für An- und Nebenbauten kann die Baubehörde andere Dachformen bewilligen. Dachmaterialien: Rötliche Tonziegel oder ästhetisch gleichwertige Materialien.	
4 Umgebung	Terrainveränderungen sind auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Aufschüttungen über 0.80 m Höhe sind nicht gestattet.	
5 Empfindlichkeitsstufe	ES II.	

§ 5	2-geschossige Wohnzonen	W2a/W2b
1 Nutzung	In den Wohnzonen W2a und W2b sind höchstens 5 Wohnungen pro Gebäude zulässig. Nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, welche der Nutzung W2 angepasst sind, sind gestattet.	
2 Baumasse	Ausnützungsziffer:	max. 0.35
	Grünflächenziffer:	min. 40 %
	Vollgeschosse:	2
	Gebäudehöhe:	max. 7.50 m
	Firsthöhe:	max. 10.50 m
	Gebäudelänge:	max. 22.00 m
3 Gestaltung	Dachformen, Dachneigung:	
	In der W2a sind nur Schrägdächer mit allseits gleicher Neigung von 30° - 45° zulässig.	
	In der W2b sind auch Pultdächer mit einer Neigung von mind. 10° zulässig.	
	Flachdächer sind nicht zulässig.	
	Für An- und Nebenbauten kann die Baubehörde andere Dachformen bewilligen.	
	Dachmaterialien:	
	In der W2a sind nur rötliche oder braune Tonziegel oder ästhetisch gleichwertige Materialien zulässig.	
	Dächer mit Blecheinkleidung sind nicht gestattet.	
4 Empfindlichkeitsstufe	ES II. Lärmvorbelastete Gebiete gemäss Zonenplan sind der ES III zugeordnet.	

§ 6	Kernzone Gsteigli	K-G
1 Nutzung	Gestattet sind Wohnungen, Dienstleistungsbetriebe und nicht störendes Gewerbe.	
2 Baumasse	Ausnützungsziffer:	max. 0.45
	Grünflächenziffer:	min. 40 %
	Vollgeschosse:	2
	Gebäudehöhe:	max. 7.50 m
	Firsthöhe:	max. 10.50 m
3 Gestaltung	Dachformen, Dachneigung: Schrägdächer mit allseits gleicher Neigung von 30° - 45°. Flachdächer sind nicht gestattet. Für An- und Nebenbauten kann die Baubehörde andere Dachformen bewilligen. Dachmaterialien: Rötliche oder braune Tonziegel oder ästhetisch gleichwertige Materialien.	
4 Empfindlichkeitsstufe	ES II.	
§ 7	Kernzone Dorf	K-D

1 Nutzung	Gestattet sind Wohnungen, Dienstleistungsbetriebe, nicht störende Gewerbebetriebe, sowie Bauten im öffentlichen Interesse.	
2 Volumenerhaltung	Bestehende Bauten sind in ihren Volumen gewährleistet. Allfällige Ersatzbauten haben sich in Lage, Stellung, Volumen und äusserer Erscheinung dem ursprünglichen Bau anzupassen.	
3 Wohnnutzung	Die max. Ausnützungsziffer für Wohnen beträgt bei Neubahnlichen Umbauten, bei Neu- und Ersatzbauten 0.30 ¹⁾ .	
4 Neubauten	In Ergänzung der bestehenden Bauten sind weitere Neubauten nur zulässig, wo dies im Zonenplan ausdrücklich festgelegt ist, • entweder mit einer max. Gebäudegrundfläche • oder mit einer max. Ausnützungsziffer. Zusätzlich zu den Bauten gemäss Abs. 2 und 4 sind kleinere eingeschossige An- und Nebenbauten gestattet.	
	1) Der Dachausbau ist unter den Bedingungen von § 34 Abs. 3 KBV und Anhang III ohne Anrechnung an die Geschoszahl / AZ zulässig.	

5 Gestaltung	Siehe § 15: Ortsbildschutzzone.
6 Kulturobjekte	Siehe § 21: Kulturobjekte
7 Empfindlichkeitsstufe	ES II. Lärmvorbelastete Gebiete gemäss Zonenplan werden der ES III zugeordnet.

§ 8	Gewerbezone	Ge
------------	--------------------	-----------

1 Nutzung	In der Gewerbezone sind höchstens mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie betriebsnotwendige Wohnungen gestattet.
2 Baumasse	Gebäudehöhe: max. 12.00 m
3 Umgebung	Wo die Gewerbezone an eine andere Zone grenzt oder landschaftlich exponiert liegt, sind Lager-, Abstell- und Umschlagplätze zu überdecken oder mit einer dichten Randbepflanzung gegen Einsicht abzuschirmen.
4 Empfindlichkeitsstufe	ES III.

§ 9	Industriezone I	In-I
------------	------------------------	-------------

1 Nutzung	In der Industriezone I sind kiesverarbeitende Industrie- und Gewerbebetriebe und betriebsnotwendige Wohnungen gestattet (siehe auch § 24 Abs. 4: Gestaltungspläne).
2 Baumasse	Gebäudehöhe: max. 16 m Mehrhöhen für besondere betriebsbedingte technische Installationen können bewilligt werden.
3 Umgebung	Wo die Industriezone an eine andere Zone grenzt oder landwirtschaftlich exponiert liegt, sind Lager-, Abstell- und Umschlagplätze zu überdecken oder mit einer dichten Randbepflanzung gegen Einsicht abzuschirmen.
4 Empfindlichkeitsstufe	ES IV.

§ 10	Industriezone II	In-II
1 Nutzung	In der Industriezone II sind Hochbauten nicht gestattet (siehe auch § 24, Abs. 4: Gestaltungspläne). Zulässig sind Lager und Anlagen, die in direkter betrieblicher Beziehung zum Kiesabbau und zur Kiesaufbereitung stehen wie: Schlammweiher, Transport- und Verkehrsanlagen, Kies- und Wiederverwertungsmateriallager, Förder- und Verladeanlagen (siehe auch § 24, Abs. 4: Gestaltungspläne). In den Zonen entlang von Waldrändern gemäss Zonenplan sind nur Transport- und Verkehrsanlagen gestattet.	
2 Waldabstand	Lager und Anlagen haben einen Waldabstand von mindestens 2m einzuhalten.	
3 Besondere Vorschriften	Alle zulässigen Lager und Anlagen sind zeitlich beschränkt gestattet und werden aufgehoben und das Terrain rekultiviert, wenn der Kiesabbau eingestellt resp. beendet wird. Die spätere definitive Nutzung wird in einem Rekultivierungsplan resp. in einem Gestaltungsplan festgelegt. Wo der Gestaltungsplan nichts anderes bestimmt, gelten nach der Rekultivierung die Bestimmungen der Landwirtschaftszone.	
4 Empfindlichkeitsstufe	ES IV.	
§ 11	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	öBA
1 Nutzung	In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sind nur öffentliche und öffentlichen Zwecken dienende Bauten und Anlagen gestattet.	
2 Gestaltung	Die Bauten haben bezüglich Dimensionen und Gestaltung auf die angrenzende Ortsbildschutzzone Rücksicht zu nehmen.	
3 Empfindlichkeitsstufe	ES II.	
§ 12	Freihaltezone	Fr
4 Zweck	Die Freihaltezone dient der Trennung von Wohn- und Gewerbegebieten und als Standort grossflächiger Gehölze.	

- | | |
|-------------------------|---|
| 5 Nutzung | In dieser Zone sind Gehölze, eine landwirtschaftliche Nutzung sowie Bepflanzungen und Gartenanlagen zulässig.
Nicht zulässig sind Hochbauten, Lager- und Umschlagplätze sowie Verkehrs- und Erschliessungsanlagen. |
| 6 Empfindlichkeitsstufe | ES II. |

3. Nichtbauzonen

§ 13	Reservezonen	Re-W / Re-Ge / Re-öBA
1 Nutzung	Es gelten die Nutzungsbestimmungen der Landwirtschaftszone. Die voraussichtlichen Zweckbestimmungen der Reservezonen sind im Zonenplan differenziert (Re-W: Wohnen, Re-Ge: Gewerbe, Re-öBA: öffentliche Bauten und Anlagen).	
2 Einzonungsverfahren	Die allfällige Zuordnung zu einer Bauzone erfolgt auf dem gemäss PBG vorgesehenen Einzonungsverfahren, unter gebührender Berücksichtigung des weiteren Baulandbedarfs, der Erschliessung, der Wirtschaftlichkeit und der Bauwilligkeit.	
3 Empfindlichkeitsstufe	ES III.	
§ 14	Landwirtschaftszone	Lw
1 Nutzung	Es sind bodenschonende, überwiegend bodenabhängige Nutzungen in den Bereichen Acker- und Futterbau, Tierhaltung, Gemüse- und Obstbau und überwiegend bodenabhängig produzierendem Gartenbau zulässig. Der Erhalt respektive die Vermehrung der ökologischen Ausgleichsflächen ist anzustreben.	
2 Bauten und Anlagen	Für die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen gilt die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung. Standort, Gestaltung und Materialien von Bauten und Anlagen sind so zu wählen, dass diese sich ins Landschaftsbild und in die bestehende Bebauung gut einordnen. Ihre Umgebung ist in der Regel mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern zu begrünen.	

- | | | |
|---|-----------------------|---|
| 3 | Landschaftselemente | Die typischen Landschaftselemente wie Bachläufe, Bäume, Hochstamm-Obstgärten, Gehölze usw. sind nach Möglichkeit ungeschmälert zu erhalten und zu pflegen. Abgehende Bäume sind möglichst zu ersetzen. |
| 4 | Hinweise | In Hecken und Feldgehölzen, an Waldrändern und an oberirdischen Gewässern, sowie in einem Streifen von 3 m Breite entlang von diesen Objekten dürfen Pflanzenbehandlungsmittel, Dünger und diesen gleichgestellte Erzeugnisse nicht verwendet werden (Stoffverordnung vom 9. Juni 1986, Anhänge 4.3 und 4.5). |
| 5 | Empfindlichkeitsstufe | ES III. |

4. Schutzzonen

§ 15	Ortsbildschutzzone	Ob
1 Zweck	Die Ortsbildschutzzone bezweckt die Erhaltung des charakteristischen Orts- und Strassenbildes und den Schutz der geschichtlich und architektonisch wertvollen Bauten und ihrer Umgebung. Die Ortsbildschutzzone ist einer Bauzone oder Nichtbauzone überlagert.	
2 Gestaltung generell	Um- und Neubauten haben sich sorgfältig ins Ortsbild einzuordnen, insbesondere hinsichtlich der Stellung der Bauten, ihrer Proportionen, Fassaden, Dachgestaltung, Dachneigung, -aufbauten und -randabschlüsse sowie Materialien und Farbgebung. Die Stellung der Neubauten verläuft in der Regel in Ost-West-Richtung und hat das historische Ortsbild harmonisch zu ergänzen. Farbgebung: warme erd- und holzfarbene Töne.	

3 Dachgestaltung

Dachneigung: Beidseitig gleiche Neigung zwischen 38° - 45° n.T.

Dachformen: Krüppelwalm- und Satteldächer.

Bedachungsmaterial: Naturrote Tonziegel.

Dachaufbauten: Dachaufbauten sind zulässig, wenn mit ihnen eine gesamthafte gute Dachgestaltung erzielt werden kann. Entsprechende Vorhaben sind frühzeitig mit der Baukommission und der kantonalen Denkmalpflege abzusprechen.

Dachfenster: Vereinzelte Dachfenster von max. 0.50 m² Lichtfläche sind gestattet.

Dacheinschnitte: Dacheinschnitte sind nicht gestattet.

Dachvorsprünge: Konstruktion der Dachabschlüsse in traditioneller Bauweise:

- stirnseitiger Dachvorsprung: mind. 0.60 m
- traufseitiger Dachvorsprung: mind. 1.00 m

Für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude kann die Baubehörde Ausnahmen gestatten, insbesondere kann sie die Verwendung von altrot eingefärbtem Eternit zulassen.

4 Besondere Vorschriften

Garageabfahrten ins Untergeschoss und Terrainveränderungen von mehr als 50 cm sind nicht gestattet. In der Regel darf der Erdgeschoss-Boden nicht höher als 50 cm über dem gewachsenen Terrain liegen.

5 Gutachten

Die Baubehörde hat Baugesuche vor ihrem Entscheid der Kantonalen Denkmalpflege zur Stellungnahme zu unterbreiten.

6 Kulturobjekte

Siehe § 21: Kulturobjekte

§ 16

Schutzzone Dorfbach

Sch

1 Zweck

Die Schutzzone bezweckt die möglichst unveränderte Erhaltung der Bachufer, der Uferbepflanzung und angrenzenden Ufergebiete in naturnahem Zustand.

2 Untersagte Anlagen und Nutzungen

Nicht gestattet sind Terrainveränderungen, Mauern und Hochbauten aller Art (ausgenommen offene Unterstände für Nutztiere).

Im Grenzbereich zu Bauzonen ist ein möglichst natürlicher Übergang zu gewährleisten (keine steilen Böschungen, Stützmauern usw.)

- | | |
|-------------------------|---|
| 3 Ufergehölz | Die bestehenden Pflanzen- und Baumbestände in Ufernähe sind zu erhalten. Eingriffe sind mit Zustimmung des Kreisförstern nur gestattet, soweit dies eine sachgemässe Pflege und im Rahmen der üblichen waldwirtschaftlichen Nutzung erforderlich ist. |
| 4 Empfindlichkeitsstufe | ES III. |

5. Gebiete

§ 17	Landschaftsschutzzone	LSS
1 Zweck	Erhaltung der reich strukturierten, unverbauten Landschaftskammern mit ihren Wiesen, Äckern, Hecken, Bäumen, Bachläufen und Waldrändern.	
2 Nutzung	Gemäss Grundnutzung, soweit mit den Zielen nach Abs. 1 vereinbar. Die Landschaftsschutzzone ist einer anderen Grundnutzung und/oder Teilen der kommunalen und kantonalen Vorranggebiete Natur und Landschaft überlagert.	
3 Bauten und Anlagen	Bauten, bauliche Anlagen, Terrainveränderungen, neue Entwässerungen sowie alle anderen landschaftsverändernden Massnahmen sind unzulässig.	
4 Landschaftselemente	Die typischen Landschaftselemente wie Hecken, Bäume, Gehölze, Bachläufe usw. sind ungeschmälert zu erhalten.	
5 Ausnahmen	Ausnahmen bezüglich Abs. 3 sind für kleinere Bienenhäuser und Weidunterstände möglich, wenn diese zur Bewirtschaftung erforderlich und auf den beanspruchten Standort angewiesen sind.	
6 Hinweis	Entlang der Hecken und Bächen siehe auch § 19.	
§ 18	Kommunales Vorranggebiet Natur und Landschaft	VNL

- | | |
|-----------|--|
| 1 Zweck | Das kommunale Vorranggebiet Natur und Landschaft dient der Erhaltung und Aufwertung wertvoller Landschaftsräume. |
| 2 Nutzung | Soweit durch Vereinbarung nach Abs. 3 nicht anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone. |

- | | | |
|---|----------------|---|
| 3 | Vereinbarungen | Zur Erreichung der Schutzziele sind Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern resp. Grundeigentümern anzustreben. Darin werden Bewirtschaftungsmassnahmen und allfällige Abgeltungen für naturschützerische Leistungen festgelegt. |
|---|----------------|---|

6. Natur- und Kulturobjekte

§ 19	Hecken und Ufergehölz
1 Schutz	Hecken und Ufergehölze sind geschützt. Es gelten die Vorschriften der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, insbesondere die §§ 20 und 31 ff.
2 Objekte im Baugebiet	Hecken und Ufergehölze werden im Zonenplan und in den Erschliessungsplänen festgelegt. Hecken, die im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens teilweise entfernt und in umliegenden Arealen ersetzt werden dürfen, sind speziell bezeichnet.
3 Hinweis	Gemäss Anhang 4.5 der Stoffverordnung (Sto) des Bundesrates über umweltgefährdende Stoffe vom 16. September 1992 (SR 814.013) dürfen Dünger und diesen gleichgestellte Erzeugnisse in Hecken, Feldgehölzen und an offenen Gewässern sowie in deren Umgebung (3 m breiter Streifen) nicht verwendet werden. Die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in Hecken und Feldgehölzen ist untersagt (vgl. Anhang Sto).
§ 20	Einzelbäume und Baumgruppen

- | | | |
|---|-----------------|--|
| 1 | Erhaltung | Die im Zonenplan als erhaltenswert bezeichneten Einzelbäume und Baumgruppen unterstehen keinen Schutzbestimmungen, sind aber nach Möglichkeit zu erhalten. Massnahmen, welche die Erhaltung der Bäume direkt oder indirekt gefährden, sind zu vermeiden. |
| 2 | Ersatzpflanzung | Bei Beseitigung ist, wo immer möglich, für eine Ersatzpflanzung mit artgleichen bzw. standortheimischen Bäumen zu sorgen. Die Gemeinde kann sich an den Kosten für Ersatzpflanzungen beteiligen. |

§ 21

Kulturobjekte (geschützt / erhaltenswert)

- | | |
|--------------------------|--|
| 1 Grundsatz | Bauliche Massnahmen an geschützten oder erhaltenswerten Kulturobjekten sind möglichst frühzeitig, d.h. im Zeitpunkt des Vorprojektes, mit der kantonalen Denkmalpflege und der Baukommission abzusprechen. |
| 2 Geschützte Objekte | <p>Die im Zonenplan als geschützt bezeichneten Objekte sind aufgrund ihres architektonischen, kulturellen oder historischen Wertes durch Beschluss des Regierungsrates geschützt.</p> <p>Alle Veränderungen - insbesondere auch die Erneuerung oder Änderung von Farben, Materialien und Details - sind der kantonalen Denkmalpflege zur Genehmigung zu unterbreiten.</p> |
| 3 Erhaltenswerte Objekte | <p>Bei den im Zonenplan als erhaltenswert bezeichneten Objekten handelt es sich um charakteristische Bauten, welchen vor allem als Bestandteil einer Häusergruppe oder einer Gebäudereihe im Ortsbild Bedeutung zukommt.</p> <p>Sie sollen wenn immer möglich in Stellung, Volumen (Fassadenflucht, Geschosszahl, Firstrichtung) und äusserer Erscheinung erhalten werden.</p> <p>Der Abbruch bedingt ein bewilligungsfähiges Ersatzprojekt mit gesicherter Ausführung, das obengenannte Eigenschaften einhält. Abweichungen, die das Ortsbild verbessern, sind zulässig.</p> <p>Baugesuche sind der kantonalen Denkmalpflege zur Stellungnahme zu unterbreiten.</p> |

§ 22

Archäologische Fundstellen

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 Informationspflicht | In den Gebieten gemäss Zonenplan ist rechtzeitig vor Inangriffnahme von Grabarbeiten die Kantonsarchäologie zu verständigen. |
| 2 Baugesuche | Baugesuche, die Grabarbeiten beinhalten, sind vor Erteilung einer Baubewilligung der Kantonsarchäologie zur Stellungnahme einzureichen. |

§ 23 Geologische Objekte

- | | |
|-----------|---|
| 1 Hinweis | Im Bereich von geologischen Objekten sind Grabungen gestützt auf die Kantonale Fossilienverordnung erst nach Bewilligung durch den Kantonsgeologen erlaubt. |
|-----------|---|

7. Spezielle Vorschriften

§ 24 Gestaltungspläne

- | | |
|------------------------------|--|
| 1 Grundsatz | Gestaltungspläne sind in allen Zonen zulässig. |
| 2 AZ-Bonus | Für Gestaltungspläne gemäss §§ 44 ff. PBG kann der Gemeinderat einen Ausnützungsbonus bis zu 20% gewähren. Die zonengemässe Geschoszahl ist einzuhalten. |
| 3 Minedestfläche | Bei Neubauten muss die Arealfläche mind. 2'000 m ² betragen. |
| 4 Abbaugelände im Besonderen | <p>In den Abbaugeländen gemäss kant. Richtplan sind alle erforderlichen planungsrechtlichen Festsetzungen in Gestaltungsplänen geregelt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gestaltungsplan Kiesabbau Gunzgen-Boningen • Gestaltungsplan Kiesgrube Hausenmühle. |

§ 25 Durch Abfälle belastete Standorte

- | | |
|----------------------|--|
| 1 Beschreibung | Die stillgelegten Abfalldeponien und Ablagerungen sind in einem entsprechenden Kataster (nach Art. 23 TVA) verzeichnet, der im Verlauf der Zeit in den Kataster der belasteten Standorte nach Art. 32c USG überführt wird. Dieser Kataster wird beim kantonalen Amt für Wasserwirtschaft (AWW) geführt und ist auch bei der örtlichen Baukommission vorhanden. Der Kataster gibt Auskunft über die Belastungssituation an einem Ort und über die zu treffenden Massnahmen. |
| 2 Handlungsanweisung | Bei Bauvorhaben veranlasst die Gemeinde Abklärungen im Sinne von § 12 der kantonalen Abfallverordnung (KAV); anfallender Aus-hub ist entsprechend seiner Belastungen speziell zu verwerten oder zu entsorgen. |

III. Ausnützungsbonus für An- und Umbauten bestehender Wohnbauten

§ 26 An- und Umbauten

Für An- und Umbauten von bestehenden zonenkonformen Wohnbauten, die nicht mehr als 2 Geschosse aufweisen und vor dem 1. Januar 1991 erstellt wurden, kann die Baukommission einen Ausnützungsbonus bis zu 20% gewähren, wenn der Ausbau des Dach- oder Untergeschosses weder möglich noch zweckmässig ist (vgl. § 39 Abs. 2 KBV).

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 27 Verfahren

Die Zonenvorschriften unterliegen dem Verfahren nach §§ 15 ff PBG.

§ 28 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

§ 29 Aufhebung des alten Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen aufgehoben.

Oeffentliche Auflage

vom 15. September 2000 bis 16. Oktober 2000

Zweite öffentliche Auflage

vom 6. August 2001 bis 8. September 2001

Vom Gemeinderat genehmigt am

7. Dezember 2000 / 30. August 2001

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

E. Rauber

Ernst Rauber



B. Fragogianni

Barbara Fragogiannis

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 2022 am 16. November 2001

Staatsschreiber

Dr. K. Fehrschke

